

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Die Angebote der Schaum Elektro-Handelsgesellschaft mbH (=Verwender) sind freibleibend und unverbindlich, sofern eine Bindungsfrist nicht ausdrücklich vereinbart ist. Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Diese ist für den Umfang der Bestellung maßgeblich.

Bestellungen gelten auch dann als angenommen, wenn der Besteller die Annahme konkludent signalisiert oder die Ware vom Verwender an den Besteller gesendet wird. Der Umfang der Lieferung richtet sich in diesem Falle nach unserem Angebot.

Im Zweifelsfall bedürfen jedoch alle Vereinbarungen unter Einschluss von Nebenabreden zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.2 Alle Angaben über unsere Waren in Angeboten, Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, Abbildungen, Zeichnungen, usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.

1.3 Wir liefern ausschließlich nach unseren Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Angebote, Abschlüsse, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen.

Den Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht noch einmal, nach Eingang bei uns, ausdrücklich widersprechen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in beiderseitigem Einverständnis in Textform vereinbart wurden.

Spätestens mit Entgegennahme unserer Leistung gelten unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als angenommen.

2. Preise

2.1 Die Preise sind EURO-Preise. Hinzu kommt für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

2.2 Für die Preisgestaltung ist entweder das Angebot oder die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise laut Katalog maßgebend.

Liegt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder Teillieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate, gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Verkaufspreis.

2.3 Die Preise sind freibleibend und gelten ab Hüttenberg.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Gelieferte Gegenstände – auch bei Teillieferung – sind ohne jeden Abzug bei Erhalt der Ware spesenfrei zu bezahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Bei unbegründetem Annahmeverzug hat der Besteller uns die entstehenden Kosten zu ersetzen. Ein Annahmeverzug liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Besteller trotz einer längeren Lieferzeit die Ware nicht abnimmt, ohne dass vorher der Auftrag schriftlich storniert worden ist. Geht die zu liefernde Ware nach Annahmeverzug unter, so

haftet der Verwender nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.3 Sofern ein Rechnungsausgleich mit Skonto vereinbart ist, setzt die Skontogewährung den vollen Ausgleich aller älteren, fälligen Rechnungen voraus.

3.4 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller trägt die Kosten der Diskontierung und der Einziehung. Wir übernehmen keine Haftung für die nicht rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.

3.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Verwender berechtigt, entweder den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen oder aber Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

3.6 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die fällig, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.7 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst wird oder seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, werden alle unsere Forderungen, auch soweit wir dafür Wechsel entgegen genommen haben, zahlungsfällig. Wir sind außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu fordern und soweit Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht erfolgt, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten. Unberührt davon bleibt das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Lieferungen

4.1 Die von uns in Auftragsbestätigungen oder sonstigen Geschäftspapieren genannten Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese in textlicher Form vereinbart werden. Dies gilt auch für spätere Änderungen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss.

4.2 Alle unsererseits genannten Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Auslieferung am Werk oder Lager; sie gelten auch mit Meldung oder Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden konnte.

4.3 Beruht die Nichteinhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins auf höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, kriegerischen oder kriegsähnlichen Ereignissen oder auf dem Eintritt sonstiger vergleichbarer unvorhersehbarer, von uns nicht zu vertretender Hindernisse, so wird die Frist angemessen verlängert.

4.4 Bei durch uns verschuldetem Lieferverzug ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen, die zu ihrer Wirksamkeit der Textform bedarf. Rechte aus dem Vertrag kann der Besteller erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist geltend machen. Der Besteller kann Schadenersatz wegen Verzugs nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders geltend machen.

4.5 Teillieferungen sind zulässig.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1 Sofern über die Versandart keine Vereinbarungen getroffen wurden, treffen wir die Wahl nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluss einer Haftung.

5.2 Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn sonstige Leistungen erbracht werden, so z.B. die Anlieferung und Aufstellung durch den Verwender. Auch im Falle der Rückgabe der Ware trägt der Besteller die Gefahr.

5.3 Verzögert sich die Versendung oder die Übernahme der Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über, sofern eine Konkretisierung eingetreten ist.

5.4 Die Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Entgegennahme und Erfüllung

6.1 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie kleine Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner ihm gemäß Abschnitt 7 zustehenden Rechte entgegenzunehmen. Dies gilt auch für Teillieferungen.

6.2 Alle Waren sind vom Besteller unverzüglich nach Empfang vor Weiterleitung, Weiterbearbeitung oder Einbau in andere Geräte auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Mängel, technische Funktion und auf eventuelle Transportschäden zu überprüfen. Ergeben sich hierbei Beanstandungen, so sind diese zur Vermeidung eines Anspruchsverlustes unverzüglich nach Empfang der Sendung in Textform zu rügen.

6.3 Wird die Ware an einen Dritten oder ins Ausland versandt, so kann der Verwender verlangen, dass die Abnahme in unserem Lager innerhalb einer Frist von einer Woche erfolgt. Macht der Besteller hiervon keinen Gebrauch, versenden wir die Ware. Sie gilt in diesem Falle als vertragsgerecht und frei von offensichtlichen Mängeln geliefert.

6.4 Verweigert der Besteller die Entgegennahme der Ware, so ist der Verwender entweder berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist über die Ware anderweitig zu verfügen oder aber diese dem Besteller sofort in Rechnung zu stellen und die Ware auf Kosten und auf Risiko des Bestellers einzulagern. Wir behalten uns überdies vor, anstelle der o.g. Rechte nach § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Haftung für Mängel der Leistung

Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt:

7.1 Offensichtliche oder leicht erkennbare Mängel, sowie Minder- und Falschlieferungen sind vom Besteller nach Maßgabe des § 377 HGB unverzüglich, nach Empfang der Sendung, dem Verwender in Textform anzuzeigen – dies gilt insbesondere im Falle der Nichtübereinstimmung der Kollis mit den Versandpapieren (Frachtbrief). Nicht frist- oder formgerechte Anzeigen bei Minder- bzw. Falschlieferungen und bei Vorliegen von offensichtlichen oder leicht erkennbaren Mängeln haben den

Verlust der sich daraus ergebenden Ansprüche zur Folge.

Nicht offensichtliche oder nicht leicht erkennbare Lieferabweichungen oder Mängel sind zur Vermeidung des Anspruchsverlustes unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform zu rügen.

Erfolgt eine Abnahme in unserem Lager, müssen offensichtliche Minder- bzw. Falschlieferungen und offensichtliche Mängel gerügt und in ein gemeinsames Protokoll aufgenommen werden. Andernfalls tritt hinsichtlich solcher Fehler ebenfalls der eingangs dieser Bestimmungen erwähnte Anspruchsverlust ein.

Damit die in 7.1 genannten Ansprüche geltend gemacht werden können, muss der Mangel vom Verwender verschuldet sein.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Treten innerhalb dieser Frist Mängel auf, so verjährt das Recht des Bestellers, hieraus Ansprüche geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an innerhalb einer Frist von 6 Monaten.

Für Nachlieferungen, Ersatzleistungen und Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.

7.3 Insbesondere der Regressanspruch (§ 475a BGB) des Bestellers ist von der Regelung des 7.1 erfasst. Macht ein Vertragspartner des Bestellers den Nacherfüllungsanspruch (439 III BGB) oder einen damit vergleichbaren Anspruch geltend, so ist dies dem Verwender unverzüglich nach der Geltendmachung dieses Anspruchs vom Besteller in Textform anzuzeigen. Ein zu spätes Anzeigen der Geltendmachung des Regressanspruchs durch den Vertragspartner des Bestellers führt zu einem Verlust des Regressanspruchs. Weiterhin ist muss die Mangelhaftigkeit dem Verwender zurechenbar sein und bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben.

Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder ist Ersatz nicht möglich oder verzögert sich unsere Garantieleistung unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung oder Minderung zu verlangen.

Bei Nacherfüllung oder Ersatzleistung trägt der Besteller die Versandkosten. Die Haftung des Verwenders bei Eintritt eines Mangels ist, für welche Ansprüche immer, der Höhe nach auf einen angemessenen Betrag beschränkt.

7.4 Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Mängel

- auf unsachgemäßem Transport oder Lagerung
 - auf natürlicher Abnutzung oder normalem Verschleiß
 - auf Verschleiß, der eine Folge von vorher nicht bekannten Betriebsumständen, außergewöhnlichen Belastungen oder sonstigen, nicht vorhersehbaren Einwirkungen sein kann
 - auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Montage oder Verwendung
 - auf Nichtbeachtung technischer Einbau- und Montageanleitungen
 - auf einer unzureichenden, dem Stand der Technik nicht entsprechenden Absicherung
 - auf chemischen, elektrochemischen oder klimatischen Einflüssen
 - auf höherer Gewalt
- beruhen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

7.5 Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel, die darauf beruhen, dass die von uns gelieferte Ware durch den Besteller oder durch Dritte unsachgemäß oder ungeeignet verändert oder instandgesetzt wurde. Der Gewährleistungsausschluss bezieht sich auch auf Schäden, die durch die Verwendung von betriebsfremden Teilen verursacht worden sind.

7.6 Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus haften wir für Schadenersatz wegen Nichterfüllung, wenn eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft unserer Lieferung oder Leistung fehlt. Unsere Haftung bezieht sich jedoch nur auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden.

7.7 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand aufgetreten sind, sind ausgeschlossen.

Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung unserer Verpflichtungen. Diese Ansprüche verjähren in 6 Monaten vom Zeitpunkt der Lieferung an. Die Haftung ist auch bei solchen Ansprüchen auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbaren Schaden begrenzt.

7.8 Erweist sich eine Beanstandung des Bestellers als unberechtigt, so trägt dieser die uns hierdurch entstandenen Kosten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen, einschließlich Nebenforderungen gegenüber des selben Bestellers, aus wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung, bleibt die gesamte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware).

8.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an dem neuen Gegenstand zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.

8.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den vorstehenden Bestimmungen auf uns übergehen. Wird der Verkaufspreis gestundet, so hat sich der Besteller gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben.

Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfän-

dung) über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

8.4 Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

8.5 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 haben, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

8.6 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß den Ziffern 3 und 4 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Das Recht zum Widerruf haben wir in den in Ziffer 8 erwähnten Fällen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Kunden sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schaden trägt der Besteller.

8.8 Wir sind bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Zur Zurückhaltung der ist der Besteller nur berechtigt, wenn dieses Recht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8.9 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung daraus im gleichen Umfang an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Ziffern bestimmt ist.

9. Schutzrechte

Sollte der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung deutscher Schutzrechte durch von uns gelieferter Ware in Anspruch genommen werden, so haften wir ihm gegenüber für die gegen ihn gerichtlich anerkannten Schadensersatzansprüche sowie Anwalts- und Gerichtskosten nur und ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen:

wenn wir hinsichtlich der gesamten Inanspruchnahme die ausschließliche Verfügungsberechtigung haben.

wenn der Besteller uns unverzüglich und laufend über alle eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten unterrichtet und uns insbesondere die erforderlichen

Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt.

Die Haftung entfällt:

wenn sich die Verletzung durch Änderungen von Vertragsgegenständen oder Teilen davon bei der Durchführung eines Verfahrens ergibt, falls die Vertragsgegenstände selbst keine Verletzung darstellen. Bei Zuwiderhandlungen gegen vorgenannte Verpflichtungen des Bestellers.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Wir behalten uns das Recht vor aus einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere in der Einstellung von Zahlungen durch den Besteller, in der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegen den Besteller oder in der Abnahmeverweigerung durch den Besteller.

10.2 Für den Fall, dass wir berechtigt vom Vertrag zurücktreten, können wir mindestens 15% des Bestellpreises als Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In jedem Fall haben wir bei berechtigtem Rücktritt Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Kosten.

10.3 Sofern der Besteller nicht aufgrund unserer Geschäftsbedingungen oder gesetzlicher Vorschriften zum Vertragsrücktritt berechtigt sein sollte, bedarf ein vom Besteller aus anderen Gründen erklärter Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag zu seiner Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

10.4 Sofern wir dem Rück- oder Teilrücktritt zustimmen, wird – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung – Ware, deren Lieferung nicht länger als 3 Monate zurückliegt und die sich noch in einem einwandfreien, neuwertigen Zustand befinden muss, zurückgenommen. Dem Besteller wird eine Gutschrift in Höhe des Fakturawertes abzüglich einer Pauschale von 30%, mindestens jedoch EUR 30,- für Bearbeitungskosten erteilt. Außerdem werden evtl. anfallende Kosten für Fracht, technische Überprüfung und Neuverpackung in Abzug gebracht. Für Ware, die auftragsbezogen gefertigt wurde, wird nur der Wert der wiederverwertbaren Komponenten zum Gestehungspreis gutgeschrieben. Die Gutschrift kann nur mit Neubestellungen verrechnet werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Alleiniger Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Hüttenberg.

11.2 Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Wetzlar. Übersteigt der Streitwert den Betrag von 5000 €, so ist das Landgericht Gießen sachlich und örtlich zuständig.

12. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik

Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Sollten sich die diesen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen ändern, so gelten die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Verhältnis der Parteien zueinander als vereinbart, sofern diese zwingenden Charakter auch für kaufmännische Rechtsgeschäfte haben. Ergänzend gelten, soweit sie den vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht widersprechen, die allgemeinen Bedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.

Schaum Elektro-
Handelsgesellschaft mbH
DE – 35625 Hüttenberg

Stand: 05.2018